



Rechtliche Aspekte im Umgang mit Lebensmitteln - Deklarationspflichten im Überblick



(Quelle: www.webks.de)

Bernburg, 23.03.15
Direktvermarkter Sachsen-Anhalt





Schwerpunkte dieses Vortrages

- allgemeine Kennzeichnung
- Allergenkennzeichnung
- Nährwertdeklaration
- Fernabsatz
- Zusatzstoffkennzeichnung
- Füllmengenangaben



ausgewählte Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlamentes und des Rates; bekannt als Lebensmittelinformationsverordnung
- Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung – VorILMIEV)
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - ZZuV)
- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)



weitere Quellen

- Fragen & Antworten zur LMIV vom 13. Januar 2013
- Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/11, C.H. Beck, 2013
- Neue Fragen & Antworten zu LMIV, Entwurf Februar 2014
- ALS-ALTS-Stellungnahme zu Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration, November 2014



Allg. Kennzeichnung – Anhang VI

In welchen Fällen muss in der Bezeichnung des Lebensmittels angegeben werden, dass es zugesetztes Wasser von mehr als 5% des Gewichtes des Enderzeugnisses enthält?

Bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fleisch oder wie ein Tierkörper. Prüfung im Einzelfall zuerst durch den Lebensmittelunternehmer und und später durch Mitgliedsstaaten im Rahmen der Kontrolltätigkeit. Dabei muss das Aussehen des Lebensmittels berücksichtigt werden (nicht erforderlich z.B. für Wiener, Blutwurst, Hackbraten, Fleischklöße usw.).

Allg. Kennzeichnung – Anhang VII

Ist die Angabe der speziellen pflanzlichen Herkunft für jedes Lebensmittel, das Öle oder Fette pflanzlicher Herkunft enthält, unabhängig vom Öl- oder Fettanteil im Lebensmittel zwingend?

Ja, sie ist unabhängig vom Öl- oder Fettanteil im betreffenden Lebensmittel vorgeschrieben.

Allg. Kennzeichnung – Anhang VII

Ist es möglich, auf einem Etikett eine Angabe zu machen wie „teilweise gehärtetes Rapsöl oder Palmöl“, wenn ein Hersteller auf ein Pflanzenöl anderen Ursprungs umstellt?

Nein, eine solche Angabe entspricht nicht der LMIV. Angaben auf dem Etikett, die die Eigenschaften des Lebensmittels nicht ausreichend genau oder spezifisch beschreiben und damit eine Irreführung der Verbraucher bewirken könnten, sind nicht erlaubt.

Allg. Kennzeichnung – Anhang VII

Wie soll das Datum des Einfrierens ausgedrückt werden?

Das Datum des Einfrierens bzw. das Datum des ersten Einfrierens wird wie folgt angegeben:

- dem Datum geht der Wortlaut „eingefroren am ...“ voran;
- diesem Wortlaut folgt das Datum selbst oder ein Hinweis darauf, wo das Datum auf dem Etikett zu finden ist;
- die Angabe des Datums erfolgt unverschlüsselt in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr, z. B. „eingefroren am TT/MM/JJJJ“

Allergenkennzeichnung – Artikel 21

Ich habe doch die Allergene Zutat Senf in meinem Zutatenverzeichnis angegeben. Warum reicht diese Angabe nicht aus?

Dies alleinige Angaben reicht tatsächlich nicht aus, weil die LMIV verlangt: die Zutat „wird durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

Allergenkennzeichnung – Artikel 21

Wenn in der Bezeichnung einer Zutat die Bezeichnung eines Allergien oder Unverträglichkeiten auslösendes Stoffes /Erzeugnisses vorkommt und es sich dabei um ein zusammengesetztes Wort handelt (z.B. „Milchpulver“), wird dann das ganze Wort oder nur jener Teil hervorgehoben, der sich auf den betreffenden Stoff/das Erzeugnis bezieht (also: **Milchpulver** oder **Milchpulver**)?

Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise würden beide Formen als den rechtlichen Anforderungen entsprechend angesehen werde.

Allergenkennzeichnung – Artikel 21

Die Angaben nach Artikel 9 Abs. 1 lit. c) LMIV sind nicht erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht. Wie ist diese Regelung auszulegen?

„Sich eindeutig beziehen“ fordert nicht „in der Bezeichnung ausdrücklich nennen“. Eine Bezeichnung bezieht sich eindeutig immer dann auf einen Stoff, wenn dieser normalerweise von Verbrauchern bei Lebensmitteln dieser Art erwartet wird, z.B. Milch in Käse oder Joghurt.



VorILMIEV - § 2

Für welche Erzeugnisse gelten die Vorschriften der nationalen Ergänzungsverordnung?

Sie gelten für Lebensmittel, die

1. ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten
2. auf Wunsch des Verbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden



VorLMIEV - § 2

Was ist in der Bestimmung über Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, unter „unmittelbarem Verkauf“ zu verstehen?

Nach der Kommentierung Zipfel/Rathke zur LMKV (C110, §1, Randnummer 18/19), die man hier heranziehen kann, ist unter dem synonymen Begriff „alsbaldige Abgabe“ zu verstehen: am gleichen oder am nächsten Tag.



VorILMIEV - § 2

Kann ich die Angaben zu Allergenen auch in einer vergleichbaren Weise wie bei den Zusatzstoffen oder sogar mit den Zusatzstoffen zusammen in einer Produktmappe machen?

Ja, das ist möglich und sinnvoll. Wichtig ist, dass diese Produktmappe für den Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich ist und darauf hingewiesen wird.



VorILMIEV - § 2

Können die Angaben zu Allergenen nicht auch einfach mündlich durch mich oder mein Personal gemacht werden?

Ja, das ist möglich.

Aber: diese Information muss dem Verbraucher auf seine Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels mitgeteilt werden

und

es muss eine schriftliche Aufzeichnung darüber existieren und diese muss für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für den Verbraucher leicht zugänglich sein.



VorILMIEV - § 2

Darf ich Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers zur Verfügung stellen?

Nein. Diese müssen verfügbar und leicht zugänglich sein, damit der Verbraucher darüber informiert wird, dass es bei dem betreffenden Lebensmittel zu Allergien und Unverträglichkeiten kommen kann.



Nährwertdeklaration

Wenn es sich bei dem abgebenden Herstellerbetrieb um einen Handwerksbetrieb oder um ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124/36) handelt (< 10 Beschäftigte und/oder bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz), ist dieser von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung befreit, unabhängig davon, ob die Produkte direkt von ihm oder auf anderem Weg an die Verbraucher gelangen. Dadurch wird der Intention des Verordnungsgebers entsprochen, unnötige Belastungen für derartige Kleinunternehmen zu vermeiden.

Nährwertdeklaration – Artikel 31

Muss ich jetzt alle meine Produkte auf den Nährstoffgehalt untersuchen lassen?

Bei den angegebenen Werten soll es sich um Durchschnittswerte handeln, beruhend auf

- Lebensmittelanalyse;
- einer Berechnung auf Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten; oder
- allgemein anerkannten oder nachgewiesenen Daten



Nährwertdeklaration – Artikel 30

Ist es möglich, den Gehalt an einem freiwillig angegebenen Nährstoffbestandteil wie z.B. „Omega-3-Fettsäure“ als Bestandteil der mehrfach ungesättigten Fettsäuren anzugeben?

Nein. Die Nährwertdeklaration ist eine genau definierte Liste aus Brennwert und Nährstoffen und darf nicht durch irgendwelche weiteren Informationen zum Nährwert ergänzt werden.



Nährwertdeklaration – Anhang V

Was ist im Sinne des Anhanges V Nr. 19 LMIV (Ausnahmen von der Verpflichtung der Nährwertdeklaration) unter den unbestimmten Rechtsbegriffen „kleine Menge“ und „lokalen Einzelhandelsgeschäften“ zu verstehen?

„Ab Hof“ zum Verkauf angebotene Erzeugnisse, die in diesem Betrieb hergestellt und etikettiert wurden sind als „kleine Menge“ anzusehen. Gleiches gilt, wenn diese Produkte im lokalen Einzelhandel, in der Regel in einem Umkreis von bis zu 50 km aber nicht mehr als 100 km um diesen Betrieb angeboten werden.



Fernabsatz - Artikel 14

Für Erzeugnisse die von einem Handwerksbetrieb oder von einem Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124/36) (< 10 Beschäftigte und/oder bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz) im Fernabsatz vertrieben werden, gilt die Ausnahme von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration gleichermaßen.



Fernabsatz - Artikel 14

Welche Angaben muss ich zu meinen Produkten bei einem Verkauf über meinen Online-Shop machen? Oder gilt hier auch die Ausnahme für Kleinunternehmer?

Nein, die Ausnahme für Kleinunternehmer gilt nicht für die anderen Pflichtangaben nach Artikel 9 und 10 der LMIV wie z.B. Bezeichnung, verpflichtende Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung des Lebensmittels, Zutaten,... nicht jedoch das Mindesthaltbarkeitsdatum und evtl. die Losnummer.



Zusatzstoffe - § 9 ZZuIV

Welche Möglichkeiten habe ich die verwendeten Zusatzstoffe anzugeben?

Es gibt hier mehrere Möglichkeiten...

- Schild direkt oder neben der Ware; es müssen nur bestimmte Zusatzstoffe angegeben werden
- In einer Produktmappe; es müssen alle verwendeten Zusatzstoffe angegeben werden
- bei der Abgabe in Gaststätten auf der Getränke- oder Speisekarte
- bei vorverpackter Ware auf dem Etikett



Zusatzstoffe - § 9 ZZuIV

Welche Zusatzstoffe muss ich denn direkt an der Ware angeben?

Direkt an der Ware angegeben werden müssen...

- Farbstoffe
- Konservierungsstoffe (oder Nitritpökelsalz)
- Antioxidationsmittel
- Geschmacksverstärker
- Phosphat (bei Fleischerzeugnissen)



Fertigpackungen - § 9 ZZuIV

Welche Besonderheit muss ich beachten, wenn ich in meinen Erzeugnissen Süßungsmittel einsetze?

Die Angabe „mit Süßungsmittel“ muss immer in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels erfolgen.

Wird das Süßungsmittel **Aspartam** verwendet bedarf es zusätzlich des Hinweises „enthält eine Phenylalaninquelle“.



Füllmengenangabe - § 6 FPVO

Warum kann ich nicht in der Kennzeichnung eines Erzeugnisses eine Füllmengenangabe wie z.B. ca. 250 g machen?

Der Gesetzgeber verbietet mit § FPV die Verwendung von sogenannten unbestimmten Angaben für die Füllmenge. Darunter fallen Angaben wie zum Beispiel „ca. 250 g“, „mind. 250 g“ oder „250 g +/- 5 g“



Die Bestenliste der Kennzeichnungsfehler

- Süßungsmittel nicht in Verbindung mit der Bezeichnung angegeben
- trotz Verwendung von Zusatzstoffen fehlt jegliche Angabe dazu an der Ware bzw. in einer Produktmappe
- allergene Zutat Senf nicht im Zutatenverzeichnis angegeben
- allergene Zutaten im Zutatenverzeichnis nicht hervorgehoben
- Kein Hinweisschild, dass Angaben zu Allergenen in einer Produktmappe eingesehen werden können
- unbestimmte Füllmengenangabe auf dem Etikett



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Man muss viel gelernt haben, um über das,
was man nicht weiß, fragen zu können.**

Jean-Jacques Rousseau